

# Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

(Hinweis: Formular gilt nur für Anlagen, die nach dem 24.07.2017 in Betrieb genommen werden.)

## Anlagenbetreiber

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

## Anlagenstandort

Straße, Hausnr. \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Gemarkung / Flurnr. \_\_\_\_\_

## Anlagendaten

Modulleistung [kWp] \_\_\_\_\_  
Modulanzahl [Stück] \_\_\_\_\_  
Nennleistung aller Module [kWp] \_\_\_\_\_

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

## Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 EEG 2021

- Die Solaranlage ist auf einem Wohngebäude installiert.
- Mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.
- Der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes (oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt) verbraucht.
- Der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

### **§ 21 Absatz 3 EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)**

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 100 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§ 3 Nummer 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

## Hinweis auf gesetzliche Meldepflichten

- Ich (Anlagenbetreiber) habe die Solaranlage der Veräußerungsform „Mieterstromzuschlag“ zugeordnet und dies dem Netzbetreiber/Marktstammdatenregister gemeldet.
- Ich (Anlagenbetreiber) habe die Solaranlage im Marktstammdatenregister registriert.

## Erklärung zum EnWG

**Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.**

Ort, Datum

Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant